

## **Vermittlungsgutscheinverfahren**

### **Umsetzung des Vermittlungsgutscheinverfahrens durch die JobAgentur EN - Kurzfassung**

Rechtliche Grundlage: § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 g SGB III

Das Vermittlungsgutscheinverfahren wurde am 19.10.2006 um ein Jahr verlängert. Ansprüche auf Vermittlungsgutscheine bestehen nunmehr bis zum 31.12.2007.

Die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins muss von den erwerbsfähigen Hilfeberechtigten beantragt werden. Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische und sowie schriftliche Beantragung per Brief, Fax oder E-Mail.

Anspruchsberechtigte sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen der Grundsicherung beziehen. Mit dem Vermittlungsgutschein (VGS) verpflichtet sich die JobAgentur EN, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, zu erfüllen.

Die Prüfung der Voraussetzungen für den Erhalt des Vermittlungsgutscheins erfolgt in der jeweiligen Regionalstelle. Die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins wird in comp.ASS als Maßnahme auf der Projektkarte „Vermittlungsgutschein“ gebucht werden.

Der Vermittlungsgutschein gilt grundsätzlich für 3 Monate. Wenn keine Vermittlung zu Stande gekommen ist, haben erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf die erneute Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können einen oder mehrere private Arbeitsvermittler einschalten. In der Wahl der Vermittler sind sie frei. Die JobAgentur EN darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Vermittler empfehlen.

Bei einer Vermittlung in das Ausland kann der Vermittlungsgutschein nicht eingelöst werden. Nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB III und SGB IV) muss es sich um eine im Inland sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen eine Arbeitsaufnahme unmittelbar selbst melden.

Dem Auszahlungsantrag des privaten Arbeitsvermittlers **nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer** müssen folgende Anlagen beigefügt sein:

- Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung (Original)
- Vermittlungsgutschein (Original)
- Vermittlungsvertrag
- Gewerbeanmeldung

Die erste Auszahlungsrage erfolgt in Höhe von 1000,- EUR. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt in der zuständigen Regionalstelle. Die Auszahlung erfolgt durch die Koordinierungsstelle.

Nach einer ununterbrochenen mindestens 6-monatigen Beschäftigungszeit kann der private Arbeitsvermittler einen weiteren Auszahlungsantrag auf die abschließende Auszahlungsrage in Höhe von 1000,- EUR stellen.

Die abschließende Auszahlungsrage erfolgt ebenfalls in Höhe von 1000,- EUR. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt in der zuständigen Regionalstelle. Die Auszahlung erfolgt durch die Koordinierungsstelle.

Bildungs- und Beschäftigungsträger können Vermittlungsgutscheine vermittelter Maßnahmeteilnehmender bis sechs Monate nach deren Maßnahmeende nicht einlösen. Vermittlungsbemühungen zählen zu den Trägerpflichten und sind über die jeweiligen Projektbewilligungen in Form von Trägerpauschalen, Beratungs- oder Bildungsgutscheine gedeckt. Die Gründung einer Vermittlungsfirma durch Vertreter/Mitarbeiter des Trägers, um Vermittlungsgutscheine von Maßnahmeteilnehmenden einlösen zu können, steht der o. a. Trägerverpflichtung entgegen.

Grundsätzlich sollen im Rahmen des Vermittlungsgutscheinverfahrens subventionsfreie Vermittlungen erfolgen. Dem privaten Arbeitsvermittler können keine Zusagen hinsichtlich Praktika, betrieblicher Trainingsmaßnahmen oder Lohnkostenzuschüssen gemacht werden. Die einstellenden Arbeitgeber haben grundsätzlich die Möglichkeit, die bestehenden JobA EN Regelungen bzgl. Praktika, betrieblicher Trainingsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüssen in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit soll ein enger Maßstab im Rahmen der jeweiligen Richtlinien der JobAgentur EN angelegt werden. Bei einem vorgeschalteten Praktikum oder einer vorgeschalteten betrieblichen Trainingsmaßnahme kann der Vermittlungsgutschein erst mit der Aufnahme der Beschäftigung eingelöst werden.